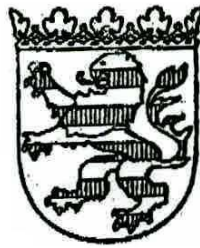


■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■  
(LG Marburg)



## OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN BESCHLUSS

In der Strafsache

g e g e n

■■■■■■■■■■  
geboren am ■■■■■■■■■■ in Manuchal/Indien,  
wohnhaft ■■■■■■■■■■  
ledig, indischer Staatsangehöriger,

Rechtsanwalt Thilo Münster als Verteidiger

w e g e n

Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 2. Strafsenat – auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der ■■■■■■■■■■ Strafkammer des Landgerichts Marburg vom ■■■■■■■■■■ 2013

am ■■■■■■■■■■ 2013 einstimmig gemäß § 349 Abs. 2 und Abs. 4 StPO  
b e s c h l o s s e n :

Das angefochtene Urteil wird mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben, soweit der Angeklagte wegen unerlaubten pass- oder ausweislosen Aufenthalts verurteilt worden ist.

In diesem Umfang wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision und die dem Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen, an eine an eine andere Strafkammer des Landgerichts Marburg zurückverwiesen.

Im Übrigen wird die Revision als offensichtlich unbegründet verworfen.